

Kunsthandel und Lost Art

Zum Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 25.11.2020

(Az.: 7 A 1133/17 MD)

Sebastian Hohmann und Michael Franz*

Mit seiner „van Diemen“-Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2015 den Betrieb der Lost Art-Datenbank höchstrichterlich für rechtlich zulässig erachtet und somit Rechtssicherheit auch für die Wiedergutmachungsbemühungen von Bund, Ländern und Kommunen geschaffen. Das Bundesverwaltungsgericht hat dabei die historische Verantwortung Deutschlands betreffend die NS-verfolgungsbedingten Kulturgutentziehungen anerkannt und festgestellt, dass an der Veröffentlichung von entsprechenden Informationen in der Lost Art-Datenbank ein gesamtgesellschaftliches Interesse besteht. Dass der Betrieb der Lost Art-Datenbank auch nach der Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) im Jahre 2016 rechtskonform ist und die „van Diemen“-Entscheidung weiterhin uneingeschränkt Geltung hat, wurde nunmehr vom Verwaltungsgericht Magdeburg entschieden.

I. Einleitung

■ Vor über 22 Jahren, am 10. April 2000, ging die Internet-Datenbank Lost Art (www.lostart.de) online. Sie dokumentiert Kulturgüter, die zwischen 1933 und 1945 NS-verfolgungsbedingt entzogen wurden (sog. NS-Raubkunst bzw. NS-Raubgut). Zudem verzeichnet Lost Art infolge des Zweiten Weltkriegs verbrachte Kulturgüter (sog. Beutekunst oder Beutegut).

Die Dokumentation in Lost Art erfolgt in Form von Such- und Fundmeldungen: Suchmeldungen umfassen Objekte, die natürlichen oder juristischen Personen des In- oder Auslands entzogen wurden, Fundmeldungen hingegen Kulturgüter, deren Besitzer bzw. Belegenheit dem Melder bekannt sind und bei denen etwa ein NS-verfolgungsbedingter Entzug nach der „Handreichung zur Umsetzung der ‚Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz‘ vom Dezember 1999“ (Neufassung 2019)¹ sicher, vermutet oder zumindest nicht ausgeschlossen werden kann.

Ziel der Veröffentlichung von Such- und Fundmeldungen durch Lost Art ist das Schaffen von internationaler Transparenz und das Zusammenführen von Berechtigten, d.h. denjenigen, die einen Anspruch auf Rückgabe haben, und heutigen Besitzern von Kulturgütern. Hierdurch soll im Hinblick auf NS-Raubgut das

Finden einer gerechten und fairen Lösung im Sinne der internationalen Washingtoner Prinzipien von 1998² bzw. der deutschen Gemeinsamen Erklärung von 1999³ unterstützt werden.

Die Arbeit mit Lost Art basiert auf den „Grundsätzen zur Eintragung und Löschung von Meldungen in die Lost Art-Datenbank“⁴.

Von 2000 bis 2014 wurde Lost Art von der ehemaligen Koordinierungsstelle Magdeburg betrieben. Seit 2015 unterhält das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste⁵, eine Stiftung des Privatrechts mit Sitz in Magdeburg, in dem die Koordinierungsstelle aufgegangen ist, die Lost Art-Datenbank.

II. Lost Art und Löschungen

Lost Art, dessen Datenbestand über die Jahrzehnte hinweg kontinuierlich gewachsen ist und mit dessen Hilfe auch Rückgaben von NS-Raubgut bzw. Rückführungen von Beutegut erzielt werden konnten, war bzw. ist Gegenstand auch juristischer Diskussionen und gerichtlicher Entscheidungen.

Die dabei auftauchenden Fragen drehten sich etwa um den Betrieb von Lost Art durch das Zentrum, Lost Art als ein Hilfsmittel zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten auch des Kunsthandels, das Verhältnis zwischen Lost Art und sachrechtlichen Aspekten bzw. der Veräußerung von Kunstwerken und die Frage des Umgangs mit Löschungsbegehren gegen Lost Art⁶.

* Ass. iur. Sebastian Hohmann ist Justiziar der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste in Magdeburg, Dr. iur. Michael Franz ist Leiter des Fachbereichs Grundsatz und Verwaltung der Stiftung.

1 Abrufbar unter: https://www.kulturgutverluste.de/Content/08_Downloads/DE/Grundlagen/Handreichung/Handreichung.pdf?jsessionid=D52BD5B43B264C1264A316D01B77D59F.m0?__blob=publicationFile&v=6.

2 Abrufbar unter: <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Washingtoner-Prinzipien/Index.html>.

3 Abrufbar unter: <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Gemeinsame-Erklärung/Index.html>.

4 Abrufbar unter: <https://www.lostart.de/de/media/35047/download?attachment>.

5 www.kulturgutverluste.de; im Folgenden auch: Zentrum.

6 Siehe ausf. Michael Franz: „Lost Art und Recht“ in: KUR 2020, S. 148 ff.

Im Hinblick auf Löschungen legen die „Lost Art-Grundsätze“ folgendes fest:

IV. Löschung: 1. Das Zentrum löscht eine Meldung aus der Lost Art-Datenbank, wenn der Melder dies schriftlich beantragt. Einer Begründung bedarf es dafür nicht. [...] 2. Das Zentrum kann eine Meldung auch ohne Antrag löschen. Die Löschung kommt insbesondere in Betracht, wenn der Melder unrichtige Angaben gemacht hat oder für die Plausibilitätsprüfung bedeutsame Informationen nicht unverzüglich mitgeteilt hat, die Meldung nicht entsprechend dem Zweck der Datenbank erfolgt ist und die Plausibilität der Meldung nach Eintragung durch neue Erkenntnisse entfällt. [...].

Hinsichtlich Lösungsbegehren ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Februar 2015 in der Sache van Diemen / Land Sachsen-Anhalt⁷ von besonderer Bedeutung. Hier hatte das Gericht entgegen den beiden Vorinstanzen (Verwaltungsgericht Magdeburg und Oberverwaltungsgericht Magdeburg) die Löschung einer Suchmeldung aus Lost Art abgelehnt. Es stellte dabei unter anderem fest, dass sich die streitbefangene Suchmeldung im Rahmen der der damaligen Koordinierungsstelle als Betreiberin von Lost Art obliegenden Dokumentations- und Informationsaufgabe hält. Angesichts der historischen Verantwortung Deutschlands besteht nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ein gesamtgesellschaftliches Interesse an der Veröffentlichung von Informationen zu Kulturgütern, bei denen ein NS-Raubgutverdacht besteht, um auf diesem Weg interessierte Bürger zu einer eigenverantwortlichen Mitwirkung an der Bewältigung der bis heute fortdauernden rechtswidrigen Folgen des NS-Regimes zu befähigen. Über die Veröffentlichung von Such- und Fundmeldungen sollen, so das Bundesverwaltungsgericht weiter, Vorkriegseigentümer bzw. deren Erben und heutige Besitzer zusammengeführt und beim Finden einer fairen und gerechten Lösung unterstützt werden. Dabei verfolge die Aufrechterhaltung einer Suchmeldung in Lost Art mit Blick auf die historische Verantwortung Deutschlands, seiner Zustimmung zu den Washingtoner Grundsätzen und dem Bemühen, diese mit Hilfe der Lost Art-Datenbank tatsächlich umzusetzen, einen legitimen Zweck. Diese Aufrechterhaltung einer Suchmeldung stelle kein funktionales Äquivalent (= mittelbar-faktische Grundrechtsbeeinträchtigung) für einen (finalen) Grundrechtseingriff dar. Ein NS-Raubgut-„Makel“ werde durch die Aufrechterhaltung der Eintragung in Lost Art nur publik gemacht. Er würde durch eine Löschung nicht entfallen und könne zudem auf anderen Wegen – auch öffentlichkeitswirksam – weiterverfolgt werden. In dem Zusammenhang besteht etwa die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Klage direkt gegen den Melder einer Eintragung in Lost Art auf Zustimmung zur Löschung seiner Meldung.

⁷ BVerwG, Urteil vom 19.02.2015 – 1 C 13.14; siehe ausf. Franz, aaO, Fn. 6, S. 152 f.

III. Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 25. November 2020

Die vorbezeichnete van Diemen-Entscheidung wurde vom Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2015 und damit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Kulturgut (Kulturgutschutzgesetz, KGSG⁸) am 06. August 2016 gefällt.

Auch für das Zentrum war daher die Frage von Interesse, ob das novellierte KGSG die zukünftige Lösungspraxis unter tatsächlichen und/oder rechtlichen Gesichtspunkten verändern würde.

1. Sachverhalt

Zu Beginn des Jahres 2016 erhielt ein deutsches Kunstauktionshaus den Auftrag, ein Gemälde zu versteigern. Für eben dieses Gemälde wurde wenige Monate später auf Antrag des in New York ansässigen Holocaust Claims Processing Office (HCPO), das seit 1997 Opfer des Holocaust und deren Erben im Hinblick auf Entschädigungen und Restitutionen unterstützt, als Melder eine Suchmeldung in der Lost Art-Datenbank publiziert. Nur einen Tag später wurde das Zentrum von dem Kunstauktionshaus aufgefordert, diese Suchmeldung zu löschen.

Das Zentrum wies in Abstimmung mit dem Melder und auf Grundlage seiner Meldung in Lost Art das Lösungsverlangen des Kunstauktionshauses zurück. Das streitbefangene Gemälde weist, und so ist es heute auch gerichtlich festgestellt, eine Provenienzlücke in den Jahren 1931 bis 1950 auf. Dieser „schwarze Fleck“ in der Historie des Gemäldes führt zu der Feststellung, dass ein NS-verfolgungsbedingter Entzug zumindest nicht auszuschließen ist. Die Eintragung einer Suchmeldung in die Lost Art-Datenbank ist nach den „Grundsätzen“ somit möglich.

Nur drei Tage nach Eingang des (dann abgelehnten) Forderungsschreibens des Kunstauktionshauses beim Zentrum versteigerte das Kunstauktionshaus das gegenständliche Gemälde bei nach wie vor bestehender Lost Art-Suchmeldung bei einem Schätzpreis von 200.000 € für 375.000 €.

Einige Wochen nach der Versteigerung trat dann das novellierte Kulturgutschutzgesetz in Kraft.

Etwa ein Jahr nach Inkrafttreten des KGSG n.F. erreichte das Zentrum erneut eine Lösungsanforderung des Kunstauktionshauses betreffend das streitgegenständliche Gemälde. Auch dieses Mal verweigerte das Zentrum auf Grundlage der Abstimmung mit der HCPO als Melder die Löschung der Suchmeldung, sodass das Kunstauktionshaus schließlich Klage vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg auf Löschung des Eintrags erhob.

⁸ Siehe etwa <https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/KGSG.pdf>.

2. Rechtsfragen

Das höchste Verwaltungsgericht Deutschlands schuf, wie oben festgestellt, im Jahre 2015 Rechtssicherheit für den Betrieb der Lost Art-Datenbank. Der hiermit einhergehende Vertrauensschutz stellte sich dabei als Bestätigung bisheriger Bemühungen um Dokumentation und Wiedergutmachung betreffend NS-Raubgut dar.

Mag Rechtssicherheit noch so wünschenswert sein, so vermag man nicht umhinzukommen, festzustellen, dass sie auch vergänglich sein kann. Juristisch gesehen ist Beständigkeit keine Endlosigkeit. Und so bleibt mit jeder tatsächlichen oder rechtlichen Änderung die Erkenntnis, dass auch eine neue Rechtslage eingetreten sein könnte.

In diesem Sinne musste sich dem Zentrum – wie auch allen anderen von der Lost Art-Datenbank Betroffenen – die Frage stellen, ob das im August 2016 in Kraft getretene KGSG n.F. Änderungen für den Betrieb der Lost Art-Datenbank mit sich brachte. Betrieb meint dabei nicht die technische Umsetzung und nicht allein die Eintragungs- und Lösungspraxis des Zentrums. Vielmehr stellten sich vor allem auch grundsätzliche Rechtsfragen, die den Rechtsrahmen und mithin den Sinn und Zweck der Datenbank betrafen.

Die mit dem KGSG n.F. eingeführten Sorgfaltspflichten – zu deren Erfüllung sich der Normadressat, also derjenige, an den sich die Regelung richtet, beispielsweise des Informationsangebots von Lost Art bedienen kann – warfen die Frage nach einem möglichen Grundrechtseingriff bzw. einem möglichen funktionalen Äquivalent durch den Betrieb der Lost Art-Datenbank erneut auf.

Blieb daher an der Position des Bundesverwaltungsgerichts festzuhalten, wonach durch den Betrieb der Lost Art-Datenbank weder ein Grundrechtseingriff noch ein funktionales Äquivalent für einen solchen vorliegt? Hat sich mit der Novellierung des KGSG also etwa der Rechtsrahmen von Lost Art geändert? In welchem Verhältnis stehen die Sorgfaltspflichten des KGSG n.F. zum Betrieb der Lost Art-Datenbank? Und: Muss eine Suchmeldung zur Vermeidung des Eindrucks, es handele sich erwiesenermaßen um NS-Raubgut, nunmehr den Hinweis enthalten, dass hinsichtlich der Richtigkeit der Meldung Unsicherheiten bestehen?

Diesen Rechtsfragen hat sich das Verwaltungsgericht Magdeburg mit Urteil vom 25. November 2020 (Az. 7 A 1133/17 MD) angenommen.

3. Gerichtliche Entscheidung

Im Ergebnis seiner Entscheidungsfindung hat das Verwaltungsgericht Magdeburg die gegen das Zentrum und auf Löschung der streitgegenständlichen Suchmeldung gerichtete Klage abgewiesen. Die Berufung hatte das Verwaltungsgericht nicht zugelassen. Ein von der Klägerin beim Oberverwaltungsgericht Magdeburg gestellter Antrag auf Zulassung der Berufung wurde im Februar 2022 zurückgenommen, sodass das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg damit rechtskräftig wurde.

a. Grundrechtsbeeinträchtigung

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Magdeburg kommen hinsichtlich des Betriebs der Lost Art-Datenbank und der damit ggf. verbundenen Absatzschwierigkeiten als verletzte Normen das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und das Grundrecht der Allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) in Betracht.⁹ Welche der beiden Normen als speziellere Norm für die Rechtsfindung heranzuziehen wäre, ließ das Verwaltungsgericht offen. Es begründete dies damit, dass die Aufrechterhaltung der Suchmeldung in Lost Art weder nach der einen noch der anderen Norm zu einem Grundrechtseingriff führe und auch ein funktionales Äquivalent nicht ersichtlich sei.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat unter Bezugnahme auf die höchstrichterliche Rechtsprechung¹⁰ darauf hingewiesen, dass die Berufsfreiheit nicht vor bloßen Veränderungen der Marktdaten und Rahmenbedingungen der unternehmerischen Tätigkeit schützt. Marktteilnehmer haben daher keinen Anspruch darauf, dass die Wettbewerbsbedingungen für sie gleich bleiben. Insofern ist nicht jede nachteilige Veränderung des Marktes – sei sie auch durch ein staatliches Informationshandeln, wie das Informationsangebot von Lost Art, herbeigeführt – ohne Weiteres ein Grundrechtseingriff.¹¹

Eine Eingriffsqualität entsteht nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Magdeburg jedoch, wenn das staatliche Informationshandeln in seiner Zielsetzung die Grundlagen der Entscheidungen am Markt für konkret individualisierbare Unternehmen zu deren wirtschaftlichem Nachteil verändert.¹²

Hieran gemessen, konnte das Verwaltungsgericht Magdeburg keinen Grundrechtseingriff und auch kein funktionales Äquivalent feststellen. Vielmehr stellen nach dessen Ansicht die durch die Lost Art-Datenbank bereitgehaltenen Informationen eine schlichte Informationstätigkeit dar, die allein darauf abzielt, die satzungsmäßigen Aufgaben der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste zu erfüllen.

Die Satzung des Zentrums bildet dabei als Zweck die Förderung von Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf Kulturgutverluste ab. Hiermit in Zusammenhang stehen die Förderung des internationalen Austausches, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens.¹³ Zur Erfüllung dieser satzungsmäßigen Aufgaben unterhält das Zentrum mehrere mehrsprachige, öffentlich zugängliche Datenbanken. Hierunter fällt auch die Lost Art-Datenbank. Eine auf die Entscheidungen am

9 So schon: BVerwG, Urteil vom 19.02.2015 – 1 C 13.14.

10 BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 C 29/17 mwN.

11 Siehe auch BVerfG, Beschluss vom 24.05.2005 – 1 BvR 1072/01.

12 Unter Verweis auf: BVerfG, Beschluss vom 21.03.2018 – 1 BvF 1/13; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 19.02.2015 – 1 C 13.14.

13 § 2 Satzung, abrufbar unter: https://www.kulturgutverluste.de/Content/08_Downloads/DE/Satzung.pdf?__blob=publicationFile&v=13.

Kunstmarkt abzielende, zweckgerichtete Beeinflussung besteht somit seitens der Lost Art-Datenbank offenkundig und auch nach gerichtlicher Feststellung nicht.

Durch die Novellierung des KGSG haben sich weder an den satzungsmäßigen Zwecken des Zentrums noch an seinen Tätigkeiten Änderungen ergeben. Hier muss dahingehend differenziert werden, dass der Betrieb der Lost Art-Datenbank ausschließlich der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Zentrums zu dienen bestimmt ist, nicht jedoch der Umsetzung der gesetzgeberischen Zwecke im Sinne des KGSG.

b. Sorgfaltspflichten

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der mit der Novellierung des KGSG eingeführten Sorgfaltspflichten. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat sich in seinem Urteil mit den Sorgfaltspflichten des KGSG nicht im Einzelnen auseinandergesetzt. Dies mag darauf zurückgehen, dass nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Magdeburg „die schlichte Dokumentation des Umstandes, dass eine Suchmeldung vorliegt, auch nach der neuen Gesetzeslage **ersichtlich** (Hervorhebung durch Verf.) nicht auf eine Beeinflussung der Grundlagen der Entscheidungen der Marktteilnehmer [abzielt], sondern allein der Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung [dient].“

In der Praxis bilden die neu ins KGSG eingeführten Sorgfaltspflichten tatsächlich und rechtlich die einzige Unterscheidung zum van Diemen-Verfahren. Diese Sorgfaltspflichten stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang zum Betrieb der Lost Art-Datenbank. Vielmehr ist festzustellen, dass sich der Gesetzgeber des Informationsangebots der Lost Art-Datenbank zur Erreichung seiner Ziele bedient, ohne dass die Lost Art-Datenbank ihrerseits dazu bestimmt wäre, die der Willensbildung des Gesetzgebers entspringenden Ziele des KGSG n.F. zu erreichen. Vereinfacht gesagt, sind die Zielrichtung des KGSG n.F. und die Zielrichtung der Lost Art-Datenbank nicht kongruent.

§ 40 Abs. 1 KGSG n.F. normiert das Verbot, abhandengekommenes Kulturgut in Verkehr zu bringen. Entsprechende Rechtsgeschäfte sind nach § 40 Abs. 2 KGSG nichtig und verpflichten den Inverkehrbringer gemäß § 40 Abs. 4 KGSG zu Schadens- und Aufwendungsersatz gegenüber dem Erwerber. § 41 Abs. 1 KGSG n.F. sieht deshalb die Verpflichtung vor, vor dem Inverkehrbringen zu prüfen, ob das Kulturgut abhandengekommen ist. § 42 Abs. 1 Nr. 6 KGSG n.F. erweitert die Pflichten nach § 41 KGSG n.F. für gewerbliche Tätigkeiten um die Verpflichtung, zu prüfen, ob das Kulturgut in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen und Datenbanken eingetragen ist.

In der Gesetzesbegründung¹⁴ heißt es zur Einführung der Sorgfaltspflichten generell:

Teilweise entsprechen diese Sorgfaltspflichten schon geltendem Recht, sie werden hier lediglich zu einem kohärenten System von Pflichten weiterentwickelt und zusammengefasst. In weiten Bereichen entsprechen sie zudem ohnehin den Sorgfaltspflichten, an die sich die Mehrheit der am Kunsthandel Beteiligten bereits durch Zugehörigkeit zu einem der verschiedenen Kunsthandelsverbände und den demnach bestehenden Selbstverpflichtungserklärungen (Verhaltenskodizes) gebunden hat.

Bereits hierdurch wird deutlich, dass durch die Novellierung des KGSG zumindest zum Teil nur die Sorgfaltspflichten normiert worden sind, die vom Kunsthandel ohnehin schon Jahre oder gar Jahrzehnte aufgrund einer Selbstverpflichtung erfüllt worden sind. Da somit schon vor Inkrafttreten des KGSG n. F. eine entsprechende Sorgfaltspflicht bestand, kann mangels tatsächlicher Änderung schon keine neue Rechtslage hinsichtlich Lost Art eingetreten sein.

Zu § 42 Abs. 1 Nr. 6 KGSG n.F. heißt es in der Gesetzesbegründung¹⁵ u.a.:

Nach Nummer 6 hat der gewerbliche Kunsthandel zu prüfen, ob das Kulturgut in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen und Datenbanken eingetragen ist. In Betracht kommende, staatlicherseits vorgehaltene Verzeichnisse sind insbesondere: www.kulturgutschutz-deutschland.de, Lost Art-Datenbank (www.lostart.de) oder die Internet-Datenbank von Interpol zu gestohlenen Kulturgütern. Daneben gibt es kommerziell betriebene Verzeichnisse wie etwa das internationale Art Loss Register (www.artloss.com).

Hieraus ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber dem Zentrum keine (neue) Aufgabe zuweisen wollte – was stiftungsrechtlich ohnehin nicht möglich gewesen wäre –, sondern lediglich das Informationsangebot der Lost Art-Datenbank zur Nutzung beispielhaft offeriert, um der Sorgfaltspflicht nachkommen zu können. Eine Nutzungspflicht hinsichtlich der Inhalte von Lost Art gibt es dabei nicht. Es besteht demnach Freiwilligkeit bei der Auswahl der in Frage kommenden in- oder ausländischen Datenbank. Selbst die Nutzung privater Angebote ist zugelassen, sodass staatlich vorgehaltene Verzeichnisse nicht zwangsläufig genutzt werden müssen. Und ohne eine Nutzungspflicht kann es letztlich auch keinen Verstoß geben.

Für Befürchtungen am Markt, gerade auch im Hinblick auf Lost Art, sorgen allerdings insbesondere die Androhung von Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Bußgeld für Verstöße gegen Sorgfaltspflichten des KGSG. Dabei ist bei differenzierter Betrachtung schnell ersichtlich, dass zumindest in Bezug auf Lost Art keine derartigen Verunsicherungen eintreten müssen.

Zunächst ist ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten des KGSG nicht strafbar. Gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 4 KGSG ist lediglich das Inverkehrbringen abhandengekommener Kulturgüter strafbar (§ 40 Abs. 1 KGSG). Zu beachten ist hierbei, dass es sich um ein

¹⁴ BT-Drs. 18/7456, S. 97 f.

¹⁵ Ebd., S. 98 f.

Vorsatzdelikt handelt, der Inverkehrbringer also wissen muss, dass es sich um ein abhandengekommenes Kulturgut handelt oder dies zumindest billigend in Kauf nehmen muss.¹⁶

Das Inverkehrbringen von abhandengekommenem Kulturgut steht dabei in keinem inneren gesetzlichen Zusammenhang mit z.B. Lost Art.

Eine Nicht- oder Nicht-Richtig-Recherche in z.B. Lost Art ist keine Tatbestandsvoraussetzung für das Inverkehrbringen von abhandengekommenem Kulturgut.

Zugleich befreit die Einhaltung der Sorgfaltspflicht nach § 42 Abs. 1 Nr. 6 KGSG nicht von der Feststellung, dass bei vorsätzlichem Inverkehrbringen eines abhandengekommenen Kulturguts eine strafbare Handlung begangen wurde. Es besteht nämlich die Möglichkeit, dass in dem Fall, in dem in Lost Art eine korrekte Angabe erfolgt ist, wonach es sich bei einem betroffenen Kulturgut um ein NS-Raubgut handelt, ein Inverkehrbringen dennoch und trotz Recherche stattfindet.

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten nach § 84 Abs. 1 KGSG enthält schlicht keine Vorschrift betreffend § 42 Abs. 1 Nr. 6 KGSG. Vielmehr sieht er nur Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen § 42 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 KGSG vor.

Soweit § 40 Abs. 4 KGSG eine Verpflichtung zu Schadens- und Aufwendungsersatz vorsieht, ist festzustellen, dass nicht eine Verletzung von § 42 Abs. 1 Nr. 6 KGSG zur Ersatzpflicht führt, sondern allein das widerrechtliche Inverkehrbringen.

Vorliegend ist das klagende Kunstauktionshaus seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen. So entstand u. a. ein umfangreiches Provenienzzutachten zum streitgegenständlichen Gemälde, das zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wurde. Das Verwaltungsgericht Magdeburg stellte betreffend dieses Gutachtens fest, dass es die bestehende Provenienzlücke zwischen 1931 und 1950 nicht schließen konnte und aus diesem Grund ein NS-verfolgungsbedingter Entzug des betroffenen Gemäldes mangels Klärung der Provenienz nicht ausgeschlossen werden kann.

c. Hinweis auf verbleibende Unsicherheiten

Nach der Eintragungspraxis von Lost Art erfolgt die Eintragung einer Suchmeldung, wenn der Melder plausibel darlegen konnte, dass ein Einzelobjekt oder eine Sammlung aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung entzogen wurde, dies vermutet wird oder nicht ausgeschlossen werden kann (Ziffer III. 2. Grundsätze). Für eine Fundmeldung hingegen muss der Melder plausibel darlegen, dass er im Besitz eines Einzelobjektes oder einer Sammlung ist, das oder die aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung entzogen, kriegsbedingt verbracht wurde oder abhandengekommen ist, dies vermutet wird oder nicht ausgeschlossen werden kann (Ziffer III. 3. Grundsätze).

In der insoweit dritten Kategorie „nicht ausgeschlossen“ war das streitbefangene Gemälde seit Eintragung der Suchmeldung in der Lost Art-Datenbank eingetragen. Aufgrund der Eintragung in dieser Kategorie der Lost Art-Datenbank wurde seitens der Klägerin die Rechtsfrage aufgeworfen, ob eine Suchmeldung zur Vermeidung des Eindrucks, es handle sich erwiesenermaßen um NS-Raubgut, den Hinweis enthalten muss, dass hinsichtlich der Richtigkeit der Meldung Unsicherheiten bestehen.

Eine solche Anforderung an die Darstellung einer Suchmeldung verneinte das Verwaltungsgericht Magdeburg. Aus seiner Sicht wäre es „lebensfern davon auszugehen, dass ein potentieller Interessent für ein Gemälde von doch einigem Wert sogleich nach dem ersten Blick in die Datenbank sein Erwerbsinteresse gänzlich verlieren würde, ohne zuvor auf der aufgesuchten Seite nach weiteren Hinweisen zu suchen.“ Die Grundsätze zur Eintragung und Löschung von Meldungen in die Lost Art-Datenbank sind nach gerichtlicher Feststellung mit einer gängigen Suchmaschine mit drei Klicks erreichbar. Auf der Webseite www.lostart.de erreicht man die Grundsätze mit einem einzigen Klick. Aus den Grundsätzen lassen sich die Voraussetzungen einer Eintragung ohne weiteres ableiten. In den Grundsätzen heißt es (Ziffer II. 5.):

Mit der Dokumentation eines Einzelobjektes oder einer Sammlung in der Lost Art-Datenbank ist nicht die Feststellung verbunden, dass es sich dabei tatsächlich um ein NS-verfolgungsbedingt entzogenes oder im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg verbrachtes oder abhandengekommenes Kulturgut handelt.

Dies genügt nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Magdeburg, um dem durchschnittlichen Besucher von Lost Art die notwendigen Informationen zuteilwerden zu lassen, damit dieser entscheiden kann, wie er mit der Ungewissheit um ein Kulturgut umgehen will. Eines gesonderten Hinweises auf mögliche tatsächliche Unsicherheiten in einer Suchmeldung bedarf es daher nicht.

IV. Relevanz und Ausblick

Mit seiner Entscheidung hat das Verwaltungsgericht Magdeburg an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen der van Diemen-Entscheidung vollumfänglich festgehalten und festgestellt, dass die Novellierung des KGSG zu keiner Rechtsprechungsänderung führt. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat zudem die Benutzerfreundlichkeit der Webseite www.lostart.de hervorgehoben. Für das Zentrum besteht somit derzeit keine Veranlassung, seine Eintragungs- und Lösungspraxis bzw. die „Grundsätze“ aufgrund der Novellierung des KGSG anzupassen. Dies umso mehr, als eben in Übereinstimmung mit den Grundsätzen die streitbefangene Meldung kurz nach dem Urteil auf Bitte des Melders aus Lost Art depubliziert wurde.

Zusammenfassend verbleibt es bei der durch das Bundesverwaltungsgericht für Lost Art geschaffenen Rechtssicherheit und dem mit dem Betrieb von Lost Art einhergehenden Dokumentations-, Informations- und Vermittlungsangebot. ■

¹⁶ Ebd., S. 119.